

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 02.02.16

und Antwort des Senats

Betr.: Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Gesundheit

Der Betrieb und Ausbau von Windkraftanlagen ist und bleibt für die CDU ein Ziel, um die Energiewende in Deutschland voranzubringen. Eine umweltverträgliche Energieerzeugung muss jedoch sowohl die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch der Anwohner berücksichtigen. Die CDU hat bereits mehrfach Initiativen in die Bürgerschaft eingebracht, um die Störung und Belastung der Anwohner in ihrer Wohn- und Arbeitsstättennutzung durch Windkraftanlagen zu verringern. Die Windkraftanlagen errichtet der Senat teilweise gegen den Mehrheitswillen der Bevölkerung (66,7 Prozent gemäß Bürgerentscheid im Bezirk Bergedorf vom 11.7.2013). Die CDU lehnt die Anlagen mit einer Höhe bis zu 180 m und in der Nähe zur Wohnbebauung ab. Der rot-grüne Senat ist jedoch mehr an der Erfüllung von Kennzahlen interessiert als am Schutz der Betroffenen vor gesundheitlichen Schäden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Welchen Mindestabstand haben die fünf geplanten Windkraftanlagen auf der Eignungsfläche Curslack zu Wohn- und Arbeitsstätten?*

Das Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Curslack im Bezirk Bergedorf liegt südlich der Anschlussstelle Hamburg-Bergedorf an der Bundesautobahn A 25, östlich Curslacker Neuer Deich und nördlich des Fassungsgebietes der Hamburger Wasserwerke – Wasserwerk Curslack in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Curslack/Altenamme.

Wohnnutzung ist in einem deutlichen Abstand (> 500 m) nordöstlich des Eignungsgebietes in der Siedlung Eschenhof, östlich am Curslacker Heerweg sowie südlich am Curslacker Deich/Auf der Böge/Neuengammer Hausdeich vorhanden. Westlich am Curslacker Neuer Deich befindet sich ein Pavillondorf der Einrichtung „f & w fördern und wohnen AöR“ für wohnungslose Menschen.

Der Zuschnitt des Eignungsgebietes ergibt sich aus den Abständen zu vorhandenen Kleingartenanlagen, zur Bundesautobahn A 25 sowie zum Pavillondorf der Einrichtung „fördern und wohnen“ am Curslacker Neuer Deich. Hier handelt es sich nicht um eine dauerhafte Wohnnutzung, eine Verfestigung im Sinne einer dauerhaften Siedlungsentwicklung ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich hat die hier vorhandene Wohnnutzung temporären Charakter. Das Pavillondorf wird daher analog Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich eingestuft. Zu Einzelgebäuden beziehungsweise Siedlungssplittern im Außenbereich diente für das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) ein Abstand von 300 m als Orientierungswert bei der Standortsuche für Eignungsgebiete. Der Abstand des Pavillondorfes zum Eignungsgebiet Curslack/Bergedorf beträgt deutlich mehr als 300 m.

Bei der Darstellung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen spielt der Abstand zu Arbeitsstättenflächen/Gewerbegebieten keine Rolle. Daher wurde im Flächennutzungsplan für die Eignungsgebiete generell kein Mindestabstand festgelegt.

2. *Welche aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde zu den Auswirkungen von Infraschall und sonstigen Lärm- als auch Schattenwurfemissionen bei Windenergieanlagen vor?*

Zahlreiche wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windkraftanlagen (WKA; unter anderem eine Langzeitmessung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz) ergaben durchgängig, dass der Infraschall von WKA in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. In einem Abstand von etwa 500 m ist zwischen den Zuständen „Anlage an“ und „Anlage aus“ in aller Regel kein Unterschied mehr messbar. Aktuell führt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Baden-Württemberg ein Infraschall-Messprojekt an WKA und anderen Quellen durch. Die Veröffentlichung eines Zwischenberichtes von Dezember 2014 zeigt, dass die Infraschallpegel bei bislang durchgeführten Messungen an WKA auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Hörbeziehungsweise Wahrnehmungsschwelle der DIN 45680 liegen.

In einer „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ (veröffentlicht Juni 2014) hat das Umweltbundesamt den Stand des Wissens im Rahmen einer Literaturrecherche über die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potenziellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall zusammengefasst. Diese Studie kommt auch zu dem Ergebnis, dass für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden konnten. Derzeit werden diese Arbeiten dahin gehend fortgeschrieben, die Auswirkungen von Infraschall im Konkreten systematisch zu untersuchen, da derzeit diesbezüglich keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

Mit der Frage der erheblichen Belästigung durch Schattenwurf von Windkraftanlagen hat sich die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit ihren „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (Stand 2002) auseinandergesetzt. Danach ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen, wenn ausgeschlossen ist, dass die maximal möglichen Zeiten mit Beschattung 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Wenn eine Windkraftanlage in Abhängigkeit vom Sonnenstand und -intensität gesteuert wird (meteorologische Abschaltautomatik), darf eine Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr nicht überschritten sein.

3. *Wie ist der aktuelle Stand für eine blendfreie und bedarfsgerechte Befeuerung von Windkraftanlagen?*

Die Anforderungen an Art und Umfang der erforderlichen Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) von Windkraftanlagen (WKA) werden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26. August 2015 geregelt. Bedarfsgerechte Befeuerung ist daher seit dem 1. September 2015 zulässig, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Deutsche Flugsicherung (DFS) zustimmt. Dazu benötigt jedes Radarsystem eine Anerkennung der DFS. Ein Primärradarsystem wurde als erstes System für eine bedarfsgesteuerte Befeuerung im August 2014 von der DFS zugelassen, Passivradarsysteme haben dagegen nach BUE-Recherchen derzeit in Deutschland noch keine förmliche Zulassung.

Eine bedarfsgerechte Befeuerung von Windkraftanlagen ist nur im Luftraum „G“ zulässig. Das Hamburger Stadtgebiet liegt jedoch zum weit überwiegenden Teil im Luftraum „D“, das heißt in dem kontrollierten Luftraum des Hamburg Airport und des Sonderlandeplatzes Finkenwerder. Somit ist eine bedarfsgerechte Befeuerung laut zuständiger Luftfahrtaufsichtsbehörde in Hamburg (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovationen (BWVI)) nur in den Randgebieten möglich, zum Beispiel im westlichen Bereich von Rahlstedt, in einem Teil von Harburg und in der Region Kirchwerder.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der BMU-Studie zur „Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windkraftanlagen“ nutzt die Behörde (BUE) für die Anlagengenehmigung in Hamburg die derzeit rechtlich zulässigen Spielräume zur Kennzeichnung höherer WKA in den Genehmigungsbescheiden dahin gehend, dass eine möglichst geringe optisch störende Wahrnehmung der Anlagen im Außenbereich für die Bevölkerung als Auflage gefordert wird und damit die Anlagenkennzeichnung (Befeuerung) so umwelt- und landschaftsbildverträglich wie möglich gestaltet wird.

Zur Verringerung der Belastungen für die Nachbarschaft und zur Steigerung der Akzeptanz der Windenergie sind in Hamburg folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verzicht auf den Einsatz der grellen Xenon-Befeuerung zugunsten einer LED-Technik
- Synchronisation der Befeuerung bei räumlich zusammenstehenden Anlagen (zum Beispiel in Windfarmen)
- Sichtweitenregulierung, das heißt Beschränkung der Nennlichtstärke in Abhängigkeit von der Sichtweite
- Mögliche Abschirmung der Befeuerung nach unten
- Wenn möglich Kennzeichnung nur an Anlagen der Peripherie einer Windfarm (bei „Blockbildung“ der Anlagen)

So sind bei den neuen Anlagen zum Beispiel in Francop und Neuengamme West bereits seitens der Genehmigungsbehörde (BUE) im Genehmigungsbescheid zur Minimierung der Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen für die Nachbarschaft sowohl LED-Befeuerung als auch für das weißblitzende Mittelleistungsfeuer tagsüber sowie für die Nachtbefeuerung die Sichtweitenregulierung festgelegt worden.

Das bedeutet, bei Sichtweiten von über 5 km wird die Lichtstärke auf 30 Prozent und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 Prozent verringert. Als Hinderniskennzeichnung in der Nacht wird im Hamburger Außengebiet generell das Feuer W, rot verlangt, welches sich durch eine geringe Lichtstärke (100 candela (cd)) auszeichnet und mit einem Sichtweitenmessgerät bis zu 10 cd gedrosselt wird. Die Leuchten werden nach unten abgeschirmt, sodass unterhalb eines Winkels von -5° unterhalb der Horizontalen nicht mehr als 5 Prozent der Nennlichtstärke abgestrahlt wird. Die Blinktaktfolge aller WKA auf Hamburger Gebiet ist bereits synchronisiert. Um zukünftig eine Anpassung an den Stand der Technik in Hamburg zu ermöglichen, werden in Genehmigungsbescheiden für WKA im Außenbereich Hinweise zu Nachrüstungserfordernissen aufgenommen. Damit wird eine Nachrüstung der Befeuerung der WKA mit einer dann einsatzfähigen Technik ermöglicht, die zu weniger Lichtemissionen führt (wie zum Beispiel mit bedarfsgerechter Befeuerung).

4. *Prüft die Sozialbehörde und/oder eine andere zuständige Behörde mögliche Störungen/Belastungen für Bewohner des Pavillondorfs Curslack 1 am Curslack Neuen Deich durch zukünftige Windkraftanlagen in Curslack?*

Wenn ja, bitte ausführen.

Wenn nein, warum nicht?

Aktuell läuft bei der Behörde für Umwelt und Energie für das Eignungsgebiet Curslack ein nicht öffentliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen. In diesem Verfahren werden auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen (inklusive Gutachten) die möglichen Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen durch dieses Vorhaben wie zum Beispiel Lärm und Schattenwurf auf die Nachbarschaft (umliegende Wohngebiete) im Detail geprüft. Wenn die Prüfung der Genehmigungsbehörde ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind, wird eine Genehmigung erteilt werden. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Nähere Auskünfte zum Stand der Prüfungen aus laufenden Verfahren darf die Genehmigungsbehörde grundsätzlich nicht erteilen.